

Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2015

**5246**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Bewilligung eines Objektkredites für  
den Ausbau des Aabachs in Uster**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2015,

*beschliesst:*

I. Für den Ausbau des Aabachs im Abschnitt Zellweger-Wehr bis zur Brücke Weiherallee in der Stadt Uster wird ein Nettokredit von Fr. 3 016 650 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizer Baupreisesindex, Region Zürich, Baugewerbe total, gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Stand April 2011: 101.8)

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Weisung**

### **A. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 486/2013 setzte der Regierungsrat das Projekt zum Ausbau des Aabachs in Uster im Abschnitt Zellweger-Wehr bis zur Brücke Weiherallee fest und bewilligte eine gebundene Nettoausgabe von Fr. 2 916 550. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht mit Urteil VB.2013.00444 vom 16. Januar 2014 teilweise gut. Es bestätigte die Rechtmässigkeit der Hochwasserschutz- und Aufwertungsmaßnahmen. Allerdings zählte es zu den Projektkosten auch die Anpassung der Brücke Wilstrasse und beurteilte den um diese Kosten erhöhten Projektkredit von Fr. 3 071 277 als neue Ausgabe, die der Kantonsrat bewilligen müsse. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 1C\_103/2014 vom 13. März 2015 ab. Am 25. September 2013 beantwortete der Regierungsrat die Anfrage KR-Nr. 192/2013 betreffend Aufwertung des Aabachs in Uster, und mit Beschluss vom 26. März 2014 nahm er zu einer Petition der Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz Uster (GNVU) betreffend Schutz der Bäume und Sträucher am Aabach in Uster von Wil bis zum Lenzlinger-Areal Stellung (vgl. RRB Nrn. 1070/2013 und 390/2014). Die Projektierungsarbeiten wurden in der Zwischenzeit eingestellt. Bisher hat die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) nur Ausgaben für die Projektierung in ihrer Finanzkompetenz getätigt.

## **2. Projekt**

Der Projektperimeter zum Ausbau des Aabachs vom Zellweger-Wehr bis zur Brücke Weiherallee umfasst eine Länge von 580 m. Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit sind die Bachsohle abzusenken und das Bachprofil soweit möglich zu verbreitern. Linksseitig werden die bestehenden Ufermauern unterfangen. Der rechtsseitige Uferweg wird tiefer gelegt, was einen Umbau des Auslaufs des Entlastungskanals der Siedlungsentwässerung (Regenbecken) bedingt. Das Zellweger-Wehr, das ein hydraulischer Engpass ist, wurde bereits 2013 umgebaut. Die Massnahmen und Kosten am Entlastungskanal der Siedlungsentwässerung und am Zellweger-Wehr samt Fischtreppe übernimmt die Stadt Uster. Die Absenkung der Bachsohle bedingt eine Tieferlegung der Foundation der Brücke Wilstrasse. Als ökologische Massnahmen sollen die vorhandenen Schwellen und der grosse Absturz aufgehoben und fischgängig gestaltet werden. Vorgesehen ist eine strukturreiche Ausbildung der Sohle. An den Uferböschungen sollen

Magerwiesen und eine naturnahe Bestockung mit Hochstauden angelegt werden. Die Gestaltung des rechtsseitigen Ufers erfolgt in Abstimmung mit dem Projekt auf dem Zellweger-Luwa-Areal. Die Böschung des Aabachs wird der Bevölkerung für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht. So sollen zum Aabach hin Sitzelemente das Verweilen am Bach ermöglichen, und der neue, tiefer angelegte Uferweg soll in der Mitte des Perimeters eine Verbreiterung erhalten. In einer späteren, zweiten Etappe soll auch der Bachabschnitt bis zum SMM-Wehr (ehemals Spindel-, Motoren- und Maschinenfabrik AG) ausgebaut werden.

### **3. Landerwerb und Entschädigungen**

Für die Massnahmen zum Hochwasserschutz des Aabachs wird ausschliesslich Land auf der rechten Uferseite unterhalb der Wilstrassenbrücke im Zellweger-Luwa-Areal benötigt. Dieses wurde bereits im Rahmen des privaten Gestaltungsplans 2008 rechtlich gesichert. Im Verlauf der Planung haben sich geringfügige Grenzverschiebungen ergeben, die mit den Projekten auf dem Zellweger-Luwa-Areal abgeglichen werden konnten. Auf der linken Uferseite ist kein Landerwerb nötig. Für die Verstärkungsmassnahmen der bestehenden Ufermauer werden die Privatgrundstücke vorübergehend beansprucht und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder instand gestellt. Mit Folgeschäden ist nicht zu rechnen. Sollten daraus Zusatzkosten entstehen, sind diese in den Reserven für Unvorhergesehenes enthalten. Das für den Bau der neuen Fischaufstiegshilfe benötigte Land wird von der Stadt Uster beim Umbau des Zellweger-Wehrs erworben.

### **4. Vernehmlassung**

Die betroffenen Fachstellen des Kantons, die Stadt Uster und das Bundesamt für Umwelt unterstützen in ihren Stellungnahmen das Projekt. Ihre gestellten Anträge, insbesondere auch diejenigen der Fachstelle Naturschutz sowie der Fischerei- und Jagdverwaltung des Amtes für Landschaft und Natur, werden bei der Detailprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt.

## 5. Kosten

Für das Projekt wird mit folgenden Kosten gerechnet (gemäss Kosten-  
voranschlag vom 31. Mai 2011, entspricht Preisbasis April 2011):

	in Franken
A. Erwerb von Grund und Rechten	89 000
B. Technische Arbeiten	1 104 000
C.1 Baukosten	2 894 000
C.2 Brücke Wilstrasse	154 000
Reserve für Unvorhergesehenes (10%)	400 000
<b>Total einschliesslich 8% MWSt</b>	<b>4 641 000</b>

Auf die Stadt Uster entfallen die Kosten für die Anpassung des  
Entlastungskanals der Siedlungsentwässerung und für den Umbau des  
Zellweger-Wehrs samt Einbau der Fischtreppe.

## 6. Finanzierung

Das Projekt ist Bestandteil der Programmvereinbarung für Schutz-  
bauten der NFA-Periode 2012–2015 und der beim Regierungsrat bean-  
tragten NFA-Periode 2016–2019. Aus den jährlichen Bundesbeiträgen  
werden 35% der Gesamtkosten gedeckt.

Die Finanzierung des Projekts ist wie folgt ausgewiesen:

	in Franken
Rechtskräftig zugesicherte Beiträge an Wasserbauten:	
– BAFU (35% gemäss NFA Programmvereinbarung 2012–2015 und 2016–2019)	1 624 350
Notwendige Finanzierung durch den Kanton Zürich	3 016 650
<b>Total</b>	<b>4 641 000</b>

## 7. Folgekosten

Die Investitionen von Fr. 4 641 000 sowie der rechtskräftig zuge-  
sicherte Bundesbeitrag von Fr. 1 624 350 (Kontierung 8500.6300 0 00000 /  
85W-635-80) werden ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme über eine  
Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben bzw. zugeschrieben. Da-  
raus ergeben sich netto Abschreibungen von jährlich Fr. 37 700 und bei

einem internen Zinssatz von 1,5% durchschnittliche Zinskosten von jährlich Fr. 22 600. Somit betragen die durchschnittlichen jährlichen Kapitalfolgekosten für das AWEL Fr. 60 300.

Weitere betriebliche und personelle Folgekosten entstehen keine, da der Gewässerunterhalt am Aabach nach dem Ausbau wie bis anhin durch die kantonale Gewässerunterhaltsgruppe erfolgt.

## **8. Objektkredit**

Für das Vorhaben sind im Budget 2016 netto Fr. 200 000, im KEF 2016–2019 im Planjahr 2017 netto Fr. 1 800 000 und im Planjahr 2018 netto Fr. 360 000, gesamthaft netto Fr. 2 360 000, in der Investitionsrechnung eingestellt (Kontierung 8500.5021 0 00000 / 85W-635). Für die Projektierung wurden bereits Ausgaben von Fr. 359 779 und Einnahmen aus der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Zürich, betreffend die Programmziele im Bereich Schutzbauten 2012–2015, von Fr. 86 200 verbucht. Daraus ergibt sich ein Finanzbedarf von netto Fr. 2 743 071 für die Fortführung und Fertigstellung des Projekts. Die Unterdeckung wird innerhalb des Globalbudgets infolge zeitlicher Verschiebungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte ausgeglichen.

## **9. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Objektkredit von Fr. 3 016 650 für die Umsetzung des Projekts Ausbau des Aabachs im Abschnitt Zellweger-Wehr bis zur Brücke Weiherallee in der Stadt Uster zu bewilligen. Der Objektkredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung [LS 101]).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi